



Joachim Lorenz
Berufsmäßiger Stadtrat

I.

Herrn Stadtrat
Johann Altmann

Rathaus

20.08.2009

Schießplatz/ Schießanlage Forstenrieder Park

Schriftliche Anfrage gemäß § 68 GeschO von Herrn StR Johann Altmann
vom 27.07.2009

Sehr geehrter Herr Altmann,

Herr Oberbürgermeister Ude hat mir Ihre Anfrage zur Beantwortung zugeleitet. Die darin aufgeworfenen Fragen beantworte ich unter Berücksichtigung der Stellungnahmen des Kreisverwaltungsreferats Hauptabteilung I wie folgt:

Frage 1:

Auf welcher rechtlichen und betrieblichen Grundlage wird die derzeit bestehende Schießanlage im Forstenrieder Park betrieben?

Antwort:

Die Schießanlage in Unterdiill besteht derzeit aus folgenden Einzelanlagen:

- 9 Kugelstände (alle Kaliber)
- 1 laufender Keiler (alle Kaliber)
- 1 Trap Stand (Schrot)
- 1 Skeet Stand (Schrot)

Die Schießzeiten sind auf folgende Zeiten beschränkt:

im Winterhalbjahr (01.10.-31.03.)	Dienstag	13.00 – 18.00 Uhr
	Samstag	09.00 – 13.00 Uhr

Bayerstr. 28a
80335 München
Telefon: 089 233-4 75 00
Telefax: 089 233-4 75 05

im Sommerhalbjahr (01.04.-30.09)	Dienstag	13.00 – 18.00 Uhr
	Freitag	14.00 – 19.00 Uhr.

Die Schießanlage, die seit 1924 existiert, wurde am 01.07.1980 gemäß § 67 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) als Altanlage angezeigt, nachdem derartige Anlagentypen erstmals immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig geworden sind. Eine Betriebsgenehmigung im Sinne des Immissionsschutzgesetzes war somit nicht erforderlich. Die Anlage genießt im bestehenden Umfang Bestandsschutz. Durch die Einschränkung der Schießzeiten durch die Bescheide des Landratsamtes München vom 26.04.1967 und der Landeshauptstadt München vom 05.05.1967 sowie den Vergleich vor dem V. Senat des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 29.03.1973 werden die immissionsschutzrechtlichen Voraussetzungen somit für den Betrieb erfüllt.

Wer eine ortsfeste Anlage, die ausschließlich oder neben anderen Zwecken dem Schießsport oder sonstigen Schießübungen mit Schußwaffen dient (Schießstätte), betreiben oder in ihrer Beschaffenheit oder in der Art ihrer Benutzung wesentlich ändern will, benötigt eine Erlaubnis des Kreisverwaltungsreferates nach § 27 Abs. 1 des Waffengesetzes.

Betreiber der Schießanlage ist der „Verein Hubertus“ für Jagd- und Sportschießen e.V..

Die erste aktenkundige Genehmigung für die Schießanlage datiert auf den 28.12.1959 und wurde von der Landeshauptstadt München auf der Grundlage des Art. 35 i.V.m. Art. 20 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes – LStVG -vom 17.11.1956 (BayBS I S. 327) erlassen.

Diese Genehmigung wurde durch mehrere Bescheide ergänzt und den gesetzlichen Grundlagen als auch dem jeweils neuesten Stand der Technik für den Betrieb der Schießanlage angepasst. Grund für diese Ergänzungen waren Überprüfungen durch unsere Behörde sowie Abnahmen von Schießstandsachverständigen.

Letztmalig wurde der Schießstand nach § 12 Allgemeine-Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) am 27.02.2005 und am 25.02.2006 von einem öffentlich bestellten und beeidigten Sachverständigen für die Sicherheit nichtmilitärischer Schießanlagen abgenommen. Als Endergebnis wurde von dem Schießstandsachverständigen festgehalten, dass gegen den weiteren Betrieb der Anlage aus sicherheitstechnischer Sicht keine Bedenken bestehen.

Frage 2:

Seit wann ist der LH München bekannt, dass eine Erweiterung dieser Anlage geplant ist und in welchem Umfang?

Antwort:

Die Entwurfsplanung wurde am 10.09.2008 Vertretern des Referats für Gesundheit und Umwelt und Vertretern anderer Stellen vorgestellt. Der konkrete Antrag auf Änderungsgenehmigung (datiert auf den 31.03.2009) ging beim Referat für Gesundheit und Umwelt am 06.04.2009 ein.

Frage 3:

Wie ist die LH München in die geplante Erweiterung dieser Anlage eingebunden?
Insbesondere darzulegen sind

- a) die rechtlichen Grundlagen,
- b) der aktuelle Sachstand der Planungen inklusive des geplanten Betriebskonzepts, Baumaßnahmen und der geplanten Eingriffe in die Natur sowie
- c) der Gesamtumfang der geplanten Erweiterung räumlich, baulich sowie hinsichtlich des Schießbetriebs und der allgemeinen Nutzung des Areals.

Antwort:

zu a)

Mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 13.10.1987 wurde die Landeshauptstadt München zur örtlich zuständigen Behörde für die Schießanlage am Standort Forstenrieder Allee 327 erklärt.

Zuständige Genehmigungsbehörde für die geplanten Änderungen, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungspflichtig sind, ist damit die Landeshauptstadt München, Referat für Gesundheit und Umwelt, Immissionsschutz.

Die sicherheitstechnischen Anforderungen für die Abnahme der Schießanlage ergeben sich aus den Richtlinien für die Errichtung, die Abnahme und das Betreiben von Schießständen (§ 12 Abs. 3 AWaffV).

Nach Fertigstellung des Umbaus und vor Inbetriebnahme wird die Schießanlage durch das Kreisverwaltungsreferat sowie durch einen Schießstandsachverständigen abgenommen.

Bei der Abnahme wird grundsätzlich ein Abnahmegutachten durch einen Schießstandsachverständigen erstellt.

Auf der Grundlage dieses Gutachtens und erst wenn alle sicherheitstechnischen Mängel beseitigt sind, wird vom Kreisverwaltungsreferat der Genehmigungsbescheid mit Auflagen zum sicheren Schießbetrieb erteilt.

zu b) und c)

Der Antrag vom 31.03.2009 kann inhaltlich in umfangreichen Teilen als überholt angesehen werden, da der ursprüngliche Antrag wesentlich modifiziert wird. Dies teilten die Antragsteller

Vertretern des Referats für Gesundheit und Umwelt in einem Gespräch am 28.07.2009 mit. Die Modifikationen betreffen insbesondere die Schießzeiten, die Schießrichtung und die damit im Wesentlichen verbundenen baulichen Änderungserfordernisse. Durch die Antragsteller ist deshalb u. a. eine Überarbeitung des vorgelegten Lärmgutachtens, des Landschaftspflegerischen Begleitplans sowie der Eingabepäne erforderlich. Die Antragsteller haben mitgeteilt, einen entsprechenden Änderungsantrag voraussichtlich bis Ende August 2009 einzureichen.

Frage 4:

Inwieweit wird sichergestellt, dass die Rechte und Belange der Anwohner umfassend berücksichtigt werden? Insbesondere darzulegen sind hierbei welche Verfahren zur Bürgerbeteiligung z. B. durch öffentliche Auslegung, Einwendungsmöglichkeiten, etc. im Rahmen einer Vorprüfung durchzuführen sind.

Antwort:

Der Antragsteller (Verein Hubertus für Jagd- und Sportschießen e. V.) hat zwischenzeitlich schriftlich mitgeteilt, freiwillig gemäß § 19 Abs. 3 i.V.m § 10 BImSchG ein formelles Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Nach Beantragung der Verfahrensänderung sind im Rahmen des formellen Genehmigungsverfahrens folgende Schritte vorgesehen:

- 1. Öffentliche Bekanntgabe des Vorhabens** (SZ, Amtsblatt, Internet)
- 2. Auslegung der Antragsunterlagen** (im RGU, einen Monat für die Öffentlichkeit zur Einsichtnahme)
- 3. Einwendungsmöglichkeiten** (die Einwendungen müssen in der genannten Auslegungsfrist oder in den beiden darauf folgenden Wochen erhoben werden.)
- 4. Öffentlicher Erörterungstermin** (Einwendungen werden, so weit diese für die Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sind, erörtert. Auf Antrag ist den einwendenden Personen eine Niederschrift zu übermitteln)

Die Genehmigungsvoraussetzungen werden durch die Fachdienststellen geprüft, so dass dadurch die Rechte der Bürger berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen
I. V.

Gerhard Hafenbrädl

- II. Abdruck von I. (per E-Mail)
an das Direktorium D-HA II/V1 <>
an das Presse- und Informationsamt
zur Kenntnisnahme, weiteren Bearbeitung und Verbleib.
- III. Abdruck von I. und II.
an RGU-S-SB
an RGU-UW 13
an KVR-I/211

zur Kenntnisnahme und zum Verbleib.
- IV. Ablegen bei
an RGU-UW 13